

Anlage 1
Haus- und Nutzungsordnung der Kochschule Andreas Miessmer (HNO)

1. Geltung und Hausrecht

- 1.1. Räumlicher Geltungsbereich der HNO sind die Veranstaltungsräume des jeweiligen Kochkurses bzw. des jeweiligen Koch-Workshops einschließlich aller anderen zugänglichen Räume im Küchenstudio der Mussler Küchen GmbH in 77948 Friesenheim, Geroldsecker Straße 2, sowie auch der Außenanlagen, insbesondere auch der Parkflächen.
- 1.2. Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich erkennen Teilnehmer, Gäste und sonstige Besucher die Geltung dieser HNO an.
- 1.3. Für die Dauer unserer Veranstaltung üben wir das Hausrecht auf dem gesamten Gelände des Küchenstudios einschließlich Parkflächen (im Folgenden: Anlage) aus.
- 1.4. Die HNO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, im Bereich der Anlage aufhalten.
- 1.5. Wir sind berechtigt, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HNO vorliegt oder wenn unser Hausrecht in einer anderen Weise verletzt wird.

2. Zutrittsbeschränkungen

- 2.1. Bei Kochkurs-Veranstaltungen, für die Tickets zu erwerben sind, gilt:
 - 1.a. Tickets berechtigen ausschließlich zum Besuch der darauf angegebenen Veranstaltung zu dem auf dem Ticket angegebenen Zeitpunkt.
 - 1.b. Wer kein gültiges Ticket vorlegen kann, hat kein Recht auf Zutritt zu den Veranstaltungsräumen. Wer außerdem ein Aufenthaltsrecht auch nicht von der Mussler Küchen GmbH herleiten kann, hat außerdem auch kein Recht zum Zutritt zur Anlage.
 - 1.c. Wer kein gültiges Kochticket vorlegen kann, hat kein Recht zur Teilnahme am Kursteil und kein Recht auf Zutritt zum Kochbereich.
 - 1.d. Gültige Tickets berechtigen zum Zutritt nur zu den von uns freigegebenen Veranstaltungsräumen.
 - 1.e. Minderjährige haben keinen Zutritt.
- 2.2. Bei Koch-Workshop-Veranstaltungen gilt:
 - 2.a. Der Koch-Workshop-Vertrag berechtigt ausschließlich zum Besuch der vertraglich vereinbarten Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
 - 2.b. Zur Veranstaltung ist die aus der vom Kunden fristgemäß eingereichten Teilnehmerliste hervorgehende Zahl an Teilnehmern zugelassen, maximal jedoch die vertraglich vereinbarte Höchstzahl an Teilnehmern. Hat der Kunde die fristgemäße Einreichung der Liste versäumt, ist nur die vertragliche Mindestzahl an Teilnehmern zugelassen. Darüber hinausgehende Teilnehmer können von uns zurückgewiesen werden.

- 2.c. Der Zutritt zur Veranstaltung kann davon abhängig gemacht werden, dass unser Vertragspartner eine die Höchstzahl, im Fall der Ziff. 2.2 Buchstabe b Satz 2 die Mindestzahl, nicht überschreitende, aktualisierte Teilnehmerliste vorlegt und sich die erschienenen Teilnehmer von uns namentlich registrieren lassen.
 - 2.d. Koch-Workshop-Veranstaltungsbesucher haben Zutritt nur zu den von uns für sie freigegebenen Veranstaltungsräumen.
 - 2.e. Für vertraglich zugelassene Begleitpersonen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Zeitpunkt des Zutritts zur Veranstaltung und die freigegebenen Veranstaltungsräume können bei Begleitpersonen abweichen.
- 2.3. Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände mit sich führen, den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten aufweisen, haben keinen Zutritt zur Anlage oder zu unseren Veranstaltungen.

3. Weisungen

- 3.1. Den Weisungen von uns und anderen zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen (insbesondere der Mussler Küchen GmbH) ist unverzüglich Folge zu leisten. Insbesondere ist den Anweisungen des Kursleiters zu folgen.
- 3.2. Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser HNO verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich Anordnungen nach Ziff. 3.1 widersetzen oder sich nicht nach Ziff. 4 als Teilnehmer (Koch oder Gast) unserer Veranstaltung legitimieren können oder nach Ziff. 2.3 keinen Zutritt haben.

4. Eintrittskontrolle

- 4.1. Bei Kochkurs-Veranstaltungen, für die Tickets zu erwerben sind, ist jede Person beim Betreten der Veranstaltungsräume verpflichtet, ihr Ticket unaufgefordert vorzuzeigen und auf unser Verlangen auszuhändigen. Nach Vorlage des Tickets an uns ist das Ticket nicht mehr übertragbar.
- 4.2. Bei Koch-Workshop-Veranstaltungen ist jede Person beim Betreten der Veranstaltungsräume verpflichtet, durch Vorlage eines Legitimationsdokuments (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) oder Erklärung des Kunden den Abgleich mit der Teilnehmerliste zu ermöglichen.

5. Nutzung der Anlage

- 5.1. Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 5.2. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Alle Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 5.3. Das Mitsichführen von Waffen, Drogen, Tieren, Lebensmitteln oder Getränken ist nicht gestattet.
- 5.4. Im Küchenstudio und insbesondere in unseren Veranstaltungsräumen besteht Rauchverbot.

- 5.5. Werbe- und Verkaufsaktivitäten sind den Besuchern unserer Veranstaltungen am Veranstaltungsort nicht gestattet.
- 5.6. Alle Nutzer und Besucher der Anlage sind verpflichtet, die Anlage mit ihren Einrichtungen und Gegenständen, insbesondere aber die Küche, in welcher der Kochkurs stattfindet, und deren Ausstattungsgegenstände sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und uns gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7. Desgleichen sind die Nutzer und Besucher der Anlage für ihre jeweilige Verweildauer verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufzubringen, damit Eigentum sowie Leben, Körper und Gesundheit der anderen Nutzer und Besucher der Anlage oder von uns oder von Mitarbeitern und Geschäftspartnern der Mussler Küchen GmbH nicht zu Schaden kommen.
- 5.8. Besuchern unserer Veranstaltungen ist die Anfertigung von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung untersagt, es sei denn, wir haben dem ausdrücklich zugestimmt.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Veranstaltungsteilnehmer, Ausschlussrecht

- 6.1. Da unsere Kochkurse und Koch-Workshops die Verarbeitung von Lebensmitteln zur Zubereitung von Speisen in der Gruppe zum Gegenstand haben, trifft den Teilnehmer die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von in seiner Person liegenden, ihm bekannten Umständen, die für die anderen Teilnehmer, Gäste oder uns gesundheitsgefährdend sein können, oder diesbezüglichen konkreten Verdachtsmomenten.
- 6.2. Der Veranstaltungsteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Person die für den Küchenbereich erforderliche Hygiene gewährleistet ist. So hat er beispielsweise dafür zu sorgen, dass insbesondere offene Wunden an Händen oder Armen bei seiner Teilnahme an der Veranstaltung dergestalt versorgt sind, dass für ihn, für die anderen Teilnehmer, Gäste und für uns bei der Speisenzubereitung, dem Umgang mit Lebensmitteln und deren Verkostung keine Gesundheitsgefahr besteht.
- 6.3. Desgleichen trifft sowohl Teilnehmer als auch Gäste eine Obliegenheit zur unverzüglichen Mitteilung von ihm bekannten Lebensmittelunverträglichkeiten oder diesbezüglichen konkreten Verdachtsmomenten. Die allergenen Stoffe und Erzeugnisse, die in unseren Kochkursen als Zutat oder in Spuren auftreten können, sind am Veranstaltungsort ausgehängt. Wenn und soweit wir von Allergien und Unverträglichkeiten des Teilnehmers bzw. Gasts keine Kenntnis haben und er uns auch nicht informiert, gehen wir davon aus, dass auf Allergien oder Unverträglichkeiten zu den gelisteten Stoffen und Erzeugnissen keine Rücksicht genommen werden muss.
- 6.4. Für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß des Teilnehmers gegen die Ziffern, 3.1, 5.6, 5.7, 6.1, 6.2 oder sonstige Verkehrssicherungspflichten beruhen, haftet dieser persönlich.
- 6.5. Wir behalten uns vor, in den Fällen der Ziffern 6.1 bis 6.3 den dies betreffenden Teilnehmer oder Gast ganz oder teilweise von der Veranstaltung auszuschließen, soweit das erforderlich ist, um seine eigene Gesundheit oder die Gesundheit der anderen Teilnehmer und Gäste nicht zu gefährden.
- 6.6. Für Kleidung, Accessoires, Schmuck und sonstige Wertgegenstände, die der Besucher zu unserer Veranstaltung mitbringt, übernehmen wir weder Aufsicht noch Verwahrung. Dem Besucher obliegt es selbst, für einen effektiven Schutz gegen Diebstahl oder sonstigen Verlust oder von uns nicht zu vertretende Beschädigungen Sorge zu tragen.

7. Beschränkung unserer Haftung

- 7.1. Schadensersatzansprüche eines Besuchers unserer Veranstaltungen (Teilnehmer, Gast oder sonstige anwesende Personen) aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Besuchers, soweit eine der in Satz 1 genannten Personen Leben, Körper oder Gesundheit eines anderen Menschen oder wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 7.2 schuldhaft verletzt, sowie für Schadensersatzansprüche des Besuchers nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer von uns gewährten Garantie.
- 7.2. Bei Verletzung solcher vertraglichen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf (kurz: "wesentliche Vertragspflichten"), ist die gesetzliche Haftung der in Ziff. 7.1 Satz 1 genannten Personen für Vermögensschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt; für reine Verzugsschäden ist diese Haftung zudem auf maximal 5 % des vertraglichen Preises begrenzt.
- 7.3. Im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach § 284 BGB haften wir nicht für Luxusaufwendungen.
- 7.4. Soweit ein Schaden des Besuchers durch eine Versicherung abgedeckt wird, haften wir dem Besucher nur für die mit der Inanspruchnahme der Versicherung verbundenen Nachteile. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, selbst einzutreten. Eine Verpflichtung des Besuchers zur vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme des Versicherers besteht nicht.
- 7.5. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Besuchers ist damit nicht verbunden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese HNO tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 8.2. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in den Bestimmungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Kochschule Andreas Miessmer

Fasanenweg 12
77948 Friesenheim

E-Mail: office@miessmer.de

Telefon: 07821 993 883
Telefax: 07821 993 885